

17.03.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1971 vom 7. Februar 2014
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 16/4977

Klare Linie oder Schlingerkurs? – Welchen Reformbedarf sieht die Landesregierung bei § 63 StGB?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 1971 mit Schreiben vom 14. März 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf der 84. Justizministerkonferenz am 13./14. November 2013 in Berlin haben die Justizministerinnen und Justizminister über das Recht der Unterbringung nach § 63 StGB beraten.

Nunmehr sollen in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Überlegungen zu einer Reform des Rechts der Unterbringung erfolgen, indem eingehend überprüft wird, inwieweit Handlungsbedarf im Hinblick auf eine stärkere Ausrichtung des Unterbringungsrechts und dessen Anwendung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besteht.

Das Bundesjustizministerium hatte im August 2013 „Reformüberlegungen zur Unterbringung nach § 63 StGB“ - insbesondere zu Anlasstaten, Gefahrenprognose, Befristungen, Überprüfungsfristen und Begutachtung - vorgelegt, welche einbezogen werden sollen.

Justizminister Kutschaty hat diesen Prozess bereits mit öffentlichen Äußerungen begleitet, die allerdings kaum miteinander in Einklang gebracht werden können.

Im Interview mit der Neuen Rhein Zeitung (Ausgabe 23.12.2013) erklärte der Justizminister unter anderem:

Datum des Originals: 14.03.2014/Ausgegeben: 20.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

„Wir sollten darüber diskutieren, ob die Unterbringung in einer Klinik zeitlich befristet und der Deliktsbereich, der überhaupt in die Psychiatrie führen kann, stärker eingegrenzt werden muss.“

sowie:

„Ich bin sogar der festen Überzeugung, dass unsere Gutachter das Menschenmögliche tun, um bestmögliche Prognosen zu stellen. Aber sie leisten ihre Arbeit in einem gesellschaftlichen Umfeld, das die Risikovermeidung höher gewichtet als die Verhältnismäßigkeit der Strafe oder das Recht auf eine zweite Chance.“

Zudem berichtete die Neue Rhein Zeitung, Justizminister Kutschaty erwarte von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bis zur Sommerpause erste Zwischenergebnisse.

Diese wartet er allerdings nicht ab. Die Rheinische Post vom 29.01.2014 berichtete wiederum, Justizminister Kutschaty lehne eine zeitliche Begrenzung bei der Unterbringung psychisch kranker Straftäter ab. Die Reform müsse zum Ziel haben, die Qualität der Gutachten zu verbessern.

1. Inwieweit lehnt der Justizminister eine zeitliche Befristung der Unterbringung nach § 63 StGB ab?

Ich halte es für erforderlich, dass aufgrund ihrer Erkrankung hochgefährliche Personen zum Schutze der Allgemeinheit nötigenfalls auch langfristig untergebracht werden können. Starre Höchstfristen, die keinen Raum für eine längerfristige Unterbringung beispielsweise hochgradig gefährlicher Gewalt- oder Sexualstraftäter lassen, lehne ich ab. Im Übrigen begrüße ich die Diskussion von Modellen einer zeitlichen Befristung der Unterbringung nach § 63 StGB.

2. Wie soll die Qualität der Gutachten verbessert werden, wenn die Gutachter bereits das Menschenmögliche tun, um bestmögliche Prognosen zu stellen?

Über die Vorgaben von § 463 Absatz 4 Strafprozessordnung (StPO) hinausgehend, wonach das Gericht nach jeweils fünf Jahren der Unterbringung nach § 63 StGB ein Gutachten einer oder eines bislang nicht mit der Behandlung der untergebrachten Person befassten und nicht in der Unterbringungseinrichtung beschäftigten Sachverständigen einholen soll, sieht § 16 Absatz 3 Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (MRVG NRW) spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren die Begutachtung durch eine oder einen nicht in der Unterbringungseinrichtung beschäftigten Sachverständigen vor. Über hierfür geeignete Sachverständige (§ 16 Absatz 4 MRVG NRW) führen die Heilberufskammern und der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen Listen. Zudem hat der Landesbeauftragte „Leitlinien für die Beauftragung und Erstellung von Gutachten nach § 16 Absatz 3 MRVG NRW“ als einheitliche Qualitätsstandards erstellt.

3. Worin ist der Meinungswechsel des Justizministers zwischen dem 23.12.2013 und dem 28.01.2014 zur zeitlichen Befristung der Unterbringung begründet?

Der behauptete Meinungswechsel hat nicht stattgefunden. In dem in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage verkürzt zitierten Artikel der Rheinischen Post vom 29.01.2014 heißt es weiter: *„Wer aufgrund seiner Krankheit hochgefährlich ist, der muss nötigenfalls auch langfristig untergebracht werden können“, erklärte der SPD-Politiker gestern in Düsseldorf.* Die Ableh-

nung einer starren zeitlichen Begrenzung der Unterbringungsdauer bezieht sich ersichtlich auf Fälle hochgradig gefährlicher Untergebrachter und steht der von mir begrüßten Diskussion von Modellen einer zeitlichen Befristung der Unterbringung nicht entgegen.

4. *Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in ihre Meinungsbildung einzubeziehen?*

An den Sitzungen der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einberufenen Arbeitsgruppe wird ein Referent des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen teilnehmen. Die Landesregierung wird die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen.

5. *Inwieweit liegen der Landesregierung Hinweise oder Eingaben mit der Einlassung vor, dass bestimmte in NRW untergebrachte Personen sich dort möglicherweise zu Unrecht wegen Falschbezeichnungen Dritter befinden?*

Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzuges wenden sich mit zahlreichen Eingaben an die Leitungen der Unterbringungskliniken, die Klinikträger, die unteren Maßregelvollzugsbehörden, den Landesbeauftragten und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter als für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen zuständiges Ressort sowie an Gerichte, Behörden und sonstige Stellen, die nicht für den Maßregelvollzug zuständig sind. Darüber hinaus werden der Landesregierung auch an den Landtag Nordrhein-Westfalen gerichtete Petitionen von untergebrachten Personen zugeleitet. Eine für den gesamten Geschäftsbereich der Landesregierung belastbare Aussage dazu, in welchen Fällen dabei vorgetragen wird, die Unterbringung sei auf die Falschbezeichnung Dritter zurückzuführen, ist nicht möglich. Dessen ungeachtet ist dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und dem Justizministerium derzeit eine Petition einer einstweilig gemäß § 126a StPO untergebrachten Person bekannt, die einen entsprechenden Vorwurf erhebt.